

ANLAGEREGLEMENT **der gemeinsamen Personalvorsorgestiftung** **alternativer Bernischer Unternehmungen**

Art. 1 Zweck

Dieses Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie deren Durchführung und Überwachung fest.

Art. 2 Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

- ¹ Das Vermögen der GEPABU ist getreu dem alternativen Charakter der Stiftung zu verwenden und derart zu bewirtschaften, dass
 - die finanziellen Interessen der Mitglieder jederzeit gewahrt bleiben
 - die versprochenen Versicherungs- und Austrittsleistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - das anlagepolitische Risikoprofil eingehalten und
 - im Rahmen der Risikofähigkeit langfristig eine höchstmögliche Gesamtrendite – laufender Ertrag plus Wertveränderungen – erzielt wird.
- ² Die gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere jene des BVG sind strikte einzuhalten.

Art. 3 Anlagerichtlinien

- ¹ Die GEPABU erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigene Anlagerichtlinien (vgl. Anhang 1), die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere auf ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Dazu werden die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten festgelegt.
- ² Beim Festlegen der Anlagerichtlinien sind die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der GEPABU sowie die langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- ³ Sowohl das Erweitern der Begrenzungen nach Art. 54 und 55 als auch das Erweitern der Anlagemöglichkeiten nach Art. 59 BVV 2 sind erlaubt. Die Erweiterungen müssen auf eine Risikoanalyse (Asset-Liability-Analyse) abgestützt sein, aus der klar hervorgeht, dass die GEPABU ein zusätzliches Renditepotential nutzen und die damit verbundene Risikoerhöhung verkraften kann. Das Einhalten der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV 2 ist jährlich durch einen Bericht schlüssig aufzuzeigen und im Anhang zur Jahresrechnung darzulegen.

- 4 Damit kurzfristige Marktchancen genutzt werden können, werden taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden kann.
- 5 Zur Absicherung von Vermögensschwankungen wird eine Rückstellung für Anlagerisiken bestimmt und ausgewiesen.
- 6 Die Anlagerichtlinien sind jährlich zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Führungsorganisation im Bereich der Anlage und der Bewirtschaftung des Vermögens der GEPABU umfasst die folgenden Ebenen:
 - Stiftungsrat
 - Anlagekommission
 - Geschäftsführung
- 2 Der Stiftungsrat:
 - Trägt die Verantwortung für die Anlage und die Bewirtschaftung des Vermögens.
 - Entscheidet über die langfristige Vermögensstruktur und die vorliegenden Anlagerichtlinien.
- 3 Die Anlagekommission:
 - Bestimmt die Vermögensverwaltungen wie Banken, Portfoliomanager, Liegenschaftenverwaltungen, mit denen die GEPABU zusammenarbeitet.
 - Bestimmt Zielvorgaben und Benchmark (vgl. Anhang 2).
 - Kann Vorschriften über die Bewirtschaftung einzelner Kategorien wie z.B. ein Hypothekarreglement erlassen.
 - Entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien.
 - Entscheidet über Anlagen bei den Unternehmungen.
 - Entscheidet in Abhängigkeit der Risikofähigkeit über den Umfang, die Bildung und die Auflösung der Rückstellung für Anlagerisiken. Er legt insbesondere die Zielrendite und das Sicherheitsniveau zur Berechnung der Rückstellung für Anlagerisiken fest.
 - Überwacht die Anlagetätigkeit.
 - Regelt bei Bedarf den Beizug interner und externer Spezialisten.
- 4 Die Geschäftsführung:
 - Ist für die Realisierung der Anlagerichtlinien verantwortlich.
 - Entscheidet über die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter und regelt die entsprechenden Verwaltungsaufträge.
 - Entscheidet über zu gewährende Hypotheken.
 - Ist verantwortlich für die laufende Bewirtschaftung der selbst verwalteten Wertschriften und übrigen Anlagen sowie der liquiden Mittel im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien.
 - Erstellt und überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan.
 - Ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management.
 - Ist verantwortlich für die Wertschriftenbuchhaltung.
 - Verwaltet den Liegenschaftenbestand.
 - Berät die Anlagekommission beim Erwerb und Verkauf von Liegenschaften.

Art. 5 Überwachung und Berichterstattung

- ¹ Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten vgl. Anhang 3).
- ² Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass der Stiftungsrat seine Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

Art. 6 Performancemessung

- ¹ Die aktiv erreichte Performance der Wertschriftenanlage wird anhand der im Anhang 2 ausgewiesenen Benchmark gemessen.
- ² Zusätzlich wird der Anlageerfolg des Portfolios periodisch dem BVG-Index gegenübergestellt.

Art. 7 Anlagebestimmungen

- ¹ Die Wertschriftenanlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen, wobei gilt:
 - Zu fördern sind:
 - Unternehmungen und Entwicklungen mit dem Ziel einer sanfteren und ökologisch sinnvollen Technologie.
 - Unternehmungen mit Bestrebungen zur Selbstverwaltung, zu gerechten Arbeitsverhältnissen und zu rechtem Handel.
 - Zu vermeiden sind:
 - Unternehmungen und Entwicklungen mit Tätigkeiten, die das Leben von Mensch und Tier gefährden.
 - Unternehmungen und Entwicklungen, die ökologischen Schaden anrichten.
 - Unternehmungen mit ungerechten Arbeitsverhältnissen.
 - Unternehmungen mit ungerechten Handelsbeziehungen.
 - Unter allen Umständen ausgeschlossen sind Unternehmungen, die vorwiegend in folgenden Bereichen tätig sind:
 - Waffen- und Kriegsindustrie.
 - Atomindustrie.
 - Gentechnologie und Agrochemie.
 - Herstellung umweltschädlicher Chemikalien
 - Annahme und Recycling von Fluchtgeldern.
 - Ungerechter Handel.
- ² Die Liquidität wird – gestützt auf den Liquiditätsplan – so gesteuert, dass die Versicherungs- und Austrittsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.
- ³ Die Obligationen müssen entweder ein Minimum-Rating von A /S&P oder Moody's) oder eine äquivalente Bonität aufweisen.
- ⁴ Das Schwergewicht der Aktien muss in liquiden Aktien und/oder in liquiden, kollektiven Anlageformen liegen.
- ⁵ Derivate Finanzinstrumente dürfen nicht eingesetzt werden.

- ⁶ Einzelne Beteiligungen in kollektive Anlagen dürfen höchstens 10 Prozent des Gesamtvermögens ausmachen.
- ⁷ Die Anlage in Immobilien – Wohn- und Geschäftsliegenschaften in der Schweiz – erfolgt nach Möglichkeit in Altbauten. Diese werden, nur wenn notwendig, sanft renoviert. Es ist möglichst billiger Wohn- und Arbeitsraum zu erhalten.
- ⁸ Lässt die GEPABU Neubauten errichten oder beteiligt sie sich an der Finanzierung von solchen, so sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Ökologische Gesichtspunkte müssen bei solchen Bauten berücksichtigt werden.
 - Die Architektur und die Heiz- und Warmwasserinstallationen haben den neusten Kenntnissen der Energiespartechnologie zu genügen.
 - Es soll in lebensfreundlichem Stil gebaut werden.
- ⁹ Hypotheken werden nur auf erstklassigen Objekten gewährt.
- ¹⁰ Grundsätzlich dürfen die Begrenzungen in allen Anlagekategorien erweitert werden. Dabei dürfen die festverzinslichen Anlagen in Fremdwährung auf keinen Fall mehr als 30 Prozent des Gesamtvermögens ausmachen.
- ¹¹ Die GEPABU kann auch so genannte nicht traditionelle Anlagen tätigen. Diese dürfen insgesamt nicht mehr als 5 Prozent des Gesamtvermögens ausmachen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlagerichtlinien

Für das Gesamtvermögen gelten, basierend auf den Vermögenswerten per 1. Januar 2006, die folgenden strategischen Vorgaben und dazugehörigen Bandbreiten:

| <u>Anlagekategorien</u> ¹ | <u>Strategische Vorgaben</u> | <u>Bandbreite</u> | | <u>Begrenzung BVV 2</u> ² |
|---|---|--------------------------|-----------------------|---|
| | | <u>Minimum</u> | <u>Maximum</u> | |
| Liquidität | 10 % | 2 % | 12 % | 100 % |
| <u>Nominalwerte</u> | | | | |
| Obligationen | 15 % | 5 % | 25 % | 100 % |
| - Obligationen Schweiz | 5 % | 5 % | 25 % | 100 % |
| - Obligationen Ausland CHF | 5 % | 0 % | 10 % | 30 % |
| - Obligationen FW | 5 % | 0 % | 10 % | 20 % |
| Hypotheken | 15 % | 5 % | 25 % | 70 % |
| <u>Sachwerte</u> | | | | |
| Aktien | 30 % | 10 % | 45 % | 50 % |
| - Aktien Schweiz | 15 % | 0 % | 30 % | 30 % |
| - Aktien Ausland | 15 % | 0 % | 25 % | 25 % |
| Immobilien | 30 % | 10 % | 45 % | 50 % |
| Total Vermögen | 100 % | | | 100 % |
| Gesamtbegrenzungen: | | | | |
| - Total Sachwerte | 60 % | 20 % | 70 % | 70 % |
| - Total Aktien | 30 % | 0 % | 45 % | 50 % |
| - Total Schuldner Ausland | 25 % | 0 % | 30 % | 30 % |
| - Total Fremdwährungen | 20 % | 0 % | 30 % | 30 % |

¹ Zur Kontrolle der Strategieeinhaltung sind Beteiligungen an kollektiven Anlagen auf die einzelnen Anlagekategorien aufzuteilen.

² Erweiterungen sind erlaubt. Die Einhaltung von Art. 50 BVV 2 muss dabei in einem gesonderten Bericht schlüssig dargelegt werden. Das Ergebnis dieses Berichtes ist im Anhang der Jahresrechnung der GEPABU festzuhalten.

Performancemessung

Die Benchmark beinhaltet folgende Vergleichsindices:

Liquidität

Liquidität in CHF

Zinssatz PK Konto Valiantbank

Obligationen

Obligationen

Swiss Bond Index SBI

Aktien

Aktien Schweiz

Swiss Performance Index (SPI)

Aktien Ausland

Morgan Stanley World Index in CHF
MSCI- World

Überwachung und Berichterstattung

Im Rahmen der Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung wird folgende Überwachung und Berichterstattung umgesetzt:

Externe Wertschriftenverwalter pro Mandat:

Quartalsweise Berichterstattung an Geschäftsführung:

- Reporting gemäss Auftragsbeschreibung
- Performancereporting pro Anlagekategorie und Wertschriftenvermögen

Geschäftsführung:

Quartalsweise Berichterstattung für selbstverwaltete Wertschriften:

- Reporting gemäss Auftragsbeschreibung
- Performancereporting pro Anlagekategorie und Wertschriftenvermögen

Quartalsweise Berichterstattung an Anlagekommission:

- Check und Konsolidierung der Performance-Reporting
- Vergleich der Mandate
- Orientierung über Anlagetätigkeit und -erfolg
- Orientierung über die aktuelle Anlagestruktur
- Wertschriftenbuchhaltung
- Liquiditäts- und Anlageplan

Jährliche Berichterstattung an Anlagekommission:

- Unterbreitung Budget Liegenschaftsverwaltung

Anlagekommission:

Jährliche Berichterstattung an Stiftungsrat:

Stiftungsrat:

Jährliche Berichterstattung an Destinatäre:

- Bericht über Anlagetätigkeit und -erfolg